Wir drucken die Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Köln zur Abweisung der Klage von Angehörigen jemenitischer Drohnen-Opfer ab – mit einem eingeschobenem Kommentar in friedensblauer Schrägschrift!



Friedenspolitische Mitteilungen aus der US-Militärregion Kaiserslautern/Ramstein LP 107/15 – 05.06.15

Bundesregierung muss Nutzung der Air Base Ramstein für Drohnenangriffe im Jemen nicht untersagen

Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Köln vom 27. Mai 2015

(http://www.vg-koeln.nrw.de/presse/pressemitteilungen/28_150527/index.php)

Die Bundesregierung ist nicht verpflichtet, den USA die Nutzung der Air Base Ramstein für die Durchführung von Drohnenangriffen im Jemen zu untersagen. Dies entschied das Verwaltungsgericht Köln mit heute verkündetem Urteil.

In einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 26.10.2004 mit dem Aktenzeichen BvR 955/00 (aufzurufen unter http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20041026 2bvr095500.html ist im Abschnitt 88 zu lesen:

"Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind gemäß Art. 25 GG (s. http://www.geset-ze-im-internet.de/bundesrecht/gg/gesamt.pdf) Bestandteil des deutschen Rechts im Rang über dem einfachen Bundesrecht. Die daraus folgende Pflicht, diese Regeln zu respektieren, erfordert, dass die deutschen Staatsorgane die die Bundesrepublik Deutschland bindenden Völkerrechtsnormen befolgen und Verletzungen unterlassen, dass der Gesetzgeber für die deutsche Rechtsordnung grundsätzlich eine Korrekturmöglichkeit für Verletzungen durch deutsche Staatsorgane gewährleistet und dass deutsche Staatsorgane – unter bestimmten Voraussetzungen – im eigenen Verantwortungsbereich das Völkerrecht durchsetzen, wenn dritte Staaten dieses verletzen."

Da die über die US Air Base Ramstein abgewickelten außergerichtlichen Tötungen nicht nur völkerrechtswidrig, sondern auch verfassungswidrig sind, muss die Bundesrepublik den USA die Nutzung der Air Base Ramstein für die Durchführung von Drohnenangriffen im Jemen untersagen.

Die Kläger, die jemenitische Staatsangehörige sind, stammen aus der Region Hadramout im Osten des Jemen. Sie haben bei einem Drohnenangriff am 29. August 2012 im Dorf Khashamir Verwandte (Onkel und Schwager) verloren und fürchten, selbst Opfer von Drohnenangriffen zu werden. Mit der Klage wollten sie die Bundesregierung verpflichten, den USA die Nutzung der Air Base Ramstein für Einsätze von Drohnen auf dem Gebiet der Republik Jemen zu untersagen. Die Kläger gehen davon aus, dass jedenfalls die Daten für die Steuerung von Drohnen im Jemen in der Air Base Ramstein weitergeleitet und auch im Übrigen die Drohnenangriffe von dieser Air Base aus unterstützt werden. Die Drohnenangriffe im Jemen halten sie für völker- und menschenrechtswidrig und meinen, dass die Beklagte nach dem Grundgesetz sowie dem Völkerrecht verpflichtet sei, Gefährdungen für Leib und Leben, die von deutschem Staatsgebiet ausgehen, zu unterbinden. Daher müsse den USA die Nutzung der Air Base Ramstein für alle Aktivitäten im Zusammenhang mit Drohnenangriffen untersagt werden.

Wie unter http://www.tagesschau.de/wirtschaft/drohnen-jemeniten-101.html nachzulesen

ist, hat die Richterin Hildegund Caspari-Wierzoch in der Verhandlung selbst festgestellt. "Ramstein spiele eine nicht unerhebliche Rolle im US-Drohnenkrieg". Nach dieser Feststellung kann die Bundesregierung nicht mehr behaupten, sie habe "keine gesicherten Erkenntnisse über Aktivitäten der USA auf der Air Base Ramstein". Auch der DER SPIEGEL hat unter http://www.spiegel.de/politik/deutschland/us-drohnenkrieg-von-ramstein-berlin-i- gnoriert-interne-dokumente-a-1029596.html berichtet: "Dokumente, die dem SPIEGEL vorliegen, lassen die Behauptung, über das Treiben der Freunde kaum etwas zu wissen, recht unglaubwürdig erscheinen. Zum Beispiel ein Vorgang aus dem Verteidigungsministerium, er spielt im Herbst 2011, also in der Amtszeit von Thomas de Maizière. Damals, am 18. November, teilte das US-Heeresamt dem Ministerium schriftlich mit, dass es in Kürze eine 'UAS-SATCOM'-Anlage für rund sechs Millionen Euro in Ramstein zu errichten gedenke." Deshalb müsste sich das Bundesministerium für Verteidigung spätestens ietzt darum kümmern, was auf deutschem Hoheitsgebiet – und dazu gehört auch die Bundesliegenschaft Air Base Ramstein – tatsächlich geschieht. Wie ebenfalls im SPIEGEL und zwar unter http://www.spiegel.de/politik/deutschland/bundesanwalt-prueft-ramsteins-rolle- beim-us-drohnenkrieg-a-1036187.html nachzulesen ist, prüft die Bundesanwaltschaft bereits, ob die Air Base Ramstein am US-Drohnen-Krieg beteiligt ist und müsste angesichts des nicht zu bestreitenden Anfangsverdachts diesmal eigentlich fündig werden.

Dem folgte das Gericht im Ergebnis nicht. In der mündlichen Urteilsbegründung führte die Vorsitzende Richterin aus, die Kläger könnten sich zwar im Grundsatz auf eine Pflicht der Beklagten zum Schutz von Leib und Leben berufen. Eine solche Pflicht bestehe dann auch gegenüber ausländischen Staatsangehörigen, die im Ausland leben, wenn die Gefährdung vom deutschen Hoheitsgebiet ausgehe. Aus der Schutzpflicht folge aber nicht zwingend die von den Klägern begehrte Handlungspflicht. Vielmehr stehe der Beklagten bei der Erfüllung der Schutzpflicht – gerade wenn außenpolitische Angelegenheiten betroffen seien – ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Handlungsspielraum zu. Dieser Spielraum umfasse auch die völkerrechtliche Bewertung der Drohnenangriffe und dürfe aus Gründen der Gewaltenteilung gerichtlich nur eingeschränkt überprüft werden. Die Bundesregierung habe auch in jüngerer Vergangenheit regelmäßig darauf gedrungen, dass bei der Nutzung der Air Base Ramstein das deutsche Recht und das Völkerrecht beachtet werden. Dies habe die amerikanische Regierung auch zugesagt. Das Gericht könne aufgrund seiner eingeschränkten Kontrollmöglichkeiten keine weitergehende Verpflichtung aussprechen.

Dieses Verständnis von "Gewaltenteilung" können wir nicht nachvollziehen. Die Judikative also jedes deutsche Gericht, hat doch gerade die Aufgabe, darüber zu wachen, dass sich nicht nur die Legislative, sondern vor allem auch die Exekutive an das Völkerrecht, das Grundgesetz und das deutsche Recht halten.

Bei Verstößen gegen das Völkerrecht und das Grundgesetz hat kein deutsches Gericht irgendeinen Ermessensspielraum, denn in GG Art.20 (3) ist festgelegt: "Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden." Deshalb kann ein deutsches Gericht der Bundesregierung auch keine innen- oder außenpolitische Einschätzungs-, Wertungs- und Handlungsspielräume irgendwelcher Art zubilligen, die gegen geltendes Recht verstoßen.

Es genügt nicht, wenn die Bundesregierung nur darauf "dringt, dass bei der Nutzung der Air Base Ramstein das deutsche Recht und das Völkerrecht beachtet werden" und sich ansonsten auf vage Zusagen der US-Regierung verlässt. Wenn der begründete Verdacht besteht, dass diese US-Zusagen nicht eingehalten werden, muss die Bundesregierung durch ständige Kontrollen vor Ort die Einhaltung des deutschen Rechts und des Völkerrechts sicherstellen und gegebenenfalls alle völkerrechts- und verfassungswidrigen US-Aktivitäten auf der Air Base Ramstein verbieten.

Zudem sähen die Verträge über die Stationierung befreundeter Streitkräfte im Bundesgebiet nur eine sehr eingeschränkte Einwirkungsmöglichkeit deutscher Behörden auf die Liegenschaftsnutzung durch fremde Truppen vor. Ein zielgerichtetes Einschreiten gegen die Satellitenrelaisstation auf der Air Base Ramstein sei deshalb ausgeschlossen. Ein Anspruch der Kläger auf Kündigung dieser Verträge bestehe offenkundig nicht, zumal durch eine Kündigung zahlreiche vitale und berechtigte außen- und verteidigungspolitische Interessen der Beklagten beeinträchtigt würden.

Diese Feststellung entspricht nicht der aktuellen Rechtslage. Die Anwesenheit der US-Streitkräfte auf deutschem Boden ist durch den "Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland" vom 24.03 1955 (Text s.. http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/565866/publicationFile/158726/VertragstextBGBI.pdf) geregelt. Dieser Vertrag, der nach Abschluss des Zwei-plus-Vier-Vertrages eigentlich außer Kraft hätte treten müssen, wurde durch Notenwechsel mit den westlichen Siegermächten verlängert, kann aber jetzt auch von der Bundesrepublik jederzeit mit einer Frist von nur zwei Jahren gekündigt werden (s. http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/InternatRecht/Truppenstationierungsrecht node.html).

"Ein zielgerichtetes Einschreiten gegen die Satellitenrelaisstation auf der Air Base Ramstein" wäre unserer Meinung nach sofort nach Kündigung des Stationierungsvertrages möglich und nicht nur aus völkerrechts- und verfassungsrechtlichen Gründen unerlässlich, sondern zur Wahrung "zahlreicher vitaler und berechtigter außen- und verteidigungspolitische Interessen der Beklagten (Bundesrepublik)" auch dringend geboten.

Gegen das Urteil kann innerhalb eines Monats Berufung eingelegt werden.

Da Richterinnen und Richter nach GG Art. 97 (1) "unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen sind", hätte Frau Hildegund Caspari-Wierzoch kein solches Urteil fällen dürfen. Wenn die deutsche Justiz nicht zur reinen Erfüllungsgehilfin der Bundesregierung und der US-Administration werden will, kann und darf dieses Urteil keine Rechtskraft erlangen.

Az: 3 K 5625/14

Für Rückfragen:

Pierre Becker-Rosenfelder

Raphael Murmann-Suchan Telefon: 0221 2066 - 232 Telefon: 0221 2066 – 144

GG Art 25 lautet: "Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes." Das gilt auch für die Richterinnen und Richter an deutschen Gerichten.

www.luftpost-kl.de

VISDP: Wolfgang Jung, Assenmacherstr. 28, 67659 Kaiserslautern